



## Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Religionspädagogik

vom 10. Juli 2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 unter Zustimmung des Rektors folgende Änderungssatzung für den Masterstudiengang Religionspädagogik beschlossen. Das Rektorat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg hat am 9. Juli 2013 nach Erörterung in der Senatssitzung am 8. Mai 2013 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 // § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg folgende Satzung erlassen.

### Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Religionspädagogik vom 18. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

#### Im Inhaltsverzeichnis wird römisch IV. Anlagen neu eingefügt.

Unter dieser römischen IV werden die folgenden Anlagen aufgeführt:

Anlage 1: Modulformular

Anlage 2: Prüfungszeugnis

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Studienplan

Nach § 32 Inkrafttreten wird römisch IV. Anlagen ebenso eingefügt.

#### § 2 Abs. 1 Profilschwerpunkt C erhält folgenden neuen Wortlaut:

*im Profilschwerpunkt C:* vertiefte fachliche und religionspädagogische Kompetenzen, um Bildungsmaßnahmen sowie deren seelsorgerliche und homiletische Dimension in Kirche und Gemeinde wissenschaftsbasiert konzeptionell zu entwickeln und praktisch zu arrangieren sowie Einrichtungen zu leiten.

#### § 2 Abs. 2 Profilschwerpunkt C erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der *Profilschwerpunkt C* befähigt zur kompetenten Planung, Durchführung und Evaluation von Bildungsmaßnahmen in Kirche und Gemeinde sowie zur Leitung von Bildungseinrichtungen.

#### § 6 Abs. 3 C) erhält folgenden neuen Wortlaut:

C) Religionspädagogik in Kirche und Gemeinde.

#### § 6 Abs. 3 C) Modul 7C und Modul 9C werden wie folgt geändert:

C) *Religionspädagogik in Kirche und Gemeinde*

	Inhalte	CP
Modul 7C	Religionspädagogik im Erwachsenenalter - Seelsorge	6
Modul 9C	Jugendarbeit im gesellschaftlichen und religionspädagogischen Kontext - Homiletik	8

#### § 11 Abs. 2 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (2) Für alle Aufgaben des Prüfungsamtes ist für beide Hochschulen das Prüfungsamt der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zuständig.

#### § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen erhält folgenden neuen Wortlaut gemäß ROMA § 11

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) mit anderen Staaten über Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
- (2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
- (3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das akademische Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung

muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen, wie beispielsweise an Fach- und Ingenieursschulen oder Offizierschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (6) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:
  - Die/Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.
  - Nach dem Auslandssemester legt die/der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.
  - Die/Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.
- (7) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studien- und/oder Prüfungsleistungen (die nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind) anerkannt werden. Unbenotete Leistungsnachweise sind entweder mit 4,0 zu werten oder die Leistungsfeststellung erfolgt durch ein Kolloquium.
- (8) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befindet. Die Studierenden sind verpflichtet im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung abzugeben.

**§ 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert – Punkt 1 wird ersatzlos gestrichen – 2. wird zu 1. und 3. wird zu 2.**

- (1) Zum Modul Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. für mindestens zwei aufeinander folgende Semester im Masterstudiengang Religionspädagogik eingeschrieben war;
  2. die Zulassungsbedingungen zu Modulprüfungen gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt.

**27 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Über das bestandene Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten für den Studiengang erforderlichen Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung ein Zeugnis von der Hochschule ausgestellt, an der der Studierende eingeschrieben ist. Das Zeugnis enthält die Endnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 22 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit und des Master-Kolloquiums zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und ist vom Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der beiden Hochschulen zu versehen. Eine Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls der Absolvent.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Sie wird ebenfalls in den amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

Ludwigsburg, den 10. Juli 2013

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Ludwigsburg, den ...

Prof. Dr. Norbert Collmar  
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg